

**II-7818 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

**Nr. 3946 IJ**

**1989-06-13**

**A N F R A G E**

der Abgeordneten APFELBECK, MOTTER, Mag. PRAXMAYER, DR. OFNER, HINTERMAYER an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie betreffend Auszahlung der Familienbeihilfe bei befristeter Berufstätigkeit der Kinder in der Zeit zwischen Reifeprüfung und Eintritt in den Präsenzdienst.

Gemäß § 5, Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes besteht für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und selbst Einkünfte in einem über S 2.500,- monatlich übersteigenden Betrag beziehen, kein Anspruch auf Familienbeihilfe. Ausgenommen davon sind Bezüge aus einer Beschäftigung, die ausschließlich während der Schulferien ausgeübt wird.

Benachteiligt sind jene jungen Männer, die nach der Matura zum Bundesheer gehen bzw. Zivildienst leisten. In diesen dazwischenliegenden Zeiten wird die Berufstätigkeit der angehenden Studenten voll gerechnet, sodaß keine Familienbeihilfe ausbezahlt wird und damit die Fleißigen bestraft werden. Während des Präsenz- bzw. Zivildienstes und während des Studiums wird die Familienbeihilfe freilich wieder bezahlt.

Die unterfertigten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an die Frau Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie nachstehende

**A n f r a g e :**

Sind Sie bereit, den § 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes dahingehend zu ändern, daß auch Bezüge aus einer Beschäftigung eines Jugendlichen während der Zeit zwischen Matura und Beginn des Präsenz- bzw. Zivildienstes nicht zur Ermittlung der Einkünfte eines Kindes herangezogen werden?